

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinblatt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend, wird mit der an alle der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft unterstellten Ortspolizeibehörden gerichteten Weisung zur strengen Ueberwachung und Aufsichtsführung auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Schwarzenberg, am 3. Januar 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

S. V.: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

E.

Bekanntmachung, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Preußen amtlicher Mittheilung zufolge neuerdings bis in den Regierungsbezirk Merseburg vorgegangen ist, so haben an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung vom 4. dieses Monats, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den königl. preussischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Liegnitz betreffend, nunmehr folgende Bestimmungen zu treten.

§ 1.
Die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der königlich preussischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriebe gelangt, ist verboten, wogegen die Einfuhr von dergleichen Vieh, welches aus anderen Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchenfreien deutschen Ländern kommt, zur Zeit noch gestattet bleibt.

§ 2.
Die Abhaltung von Viehmärkten innerhalb der mit Preußen grenzenden Amtsbezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Grimma, Oschatz, Großenhain und Kamenz, sowie des Rugschmarktes in Dresden hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

§ 3.
Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh Dresden, am 16. December 1878.

an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat zu Vermeidung der ihn außerdem nach § 4 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, treffenden Nachtheile ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige davon zu erstatten.

§ 4.
Der kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen preussischen und sächsischen Grenzorten und der Weidtrieb mit dergleichen auf den Fluren der letzteren bleibt nachgelassen.

§ 5.
Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend Zu widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai dieses Jahres, beziehungsweise der sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Ballwig.

Rt.

Bekanntmachung, die Bezahlung der diesjährigen Hundesteuer betr.

Die regulativmäßige, im Januar jeden Jahres zu bezahlende Hundesteuer von 6 Mark für jeden Hund ist für das laufende Jahr spätestens bis Ende dieses Monats an unsere Stadtkasse gegen Aushändigung der Marken abzuführen.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß junge Hunde nur so lange, als sie gesäugt werden, steuerfrei sind, für im Laufe des Jahres angeschaffte unversuerte Hunde aber binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle Jahressteuer zu entrichten, und für an anderen Orten mit geringerer Summe versuerte Hunde das zur Erfüllung der hiesigen Steuer fehlende unverzüglich nachzuzahlen ist.

Die Hinterziehung der Hundesteuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.
Eibenstock, am 3. Januar 1879.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg, vom 21. Dezember 1878, abgedruckt in Nr. 299 des Erzgebirgischen Volksfreundes und Nr. 151 des hiesigen Amts- und Anzeigebblattes von vorigem Jahre werden die Militärpflichtigen der Stadt Eibenstock, das sind alle hier dauernd aufhältlichen oder ihren Wohnsitz hier habenden, im Jahre 1859 geborenen männlichen Personen, sowie die in den Vorjahren Zurückgestellten, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1879 in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutierungs-Stammrolle sich anzumelden.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1859 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Eibenstock, am 3. Januar 1879.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatte ist das 36. und 37. Stück vom Jahre 1878 erschienen.

Dieselben enthalten unter No. 1273: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 99) berechtigen; vom 19. November 1878. No. 1274: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser; vom 5. December 1878. No. 1275: Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn; vom 16. December 1878.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 4. Januar 1879.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.